

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 50 (1953)

**Heft:** (3)

**Rubrik:** C. Entscheide eidgenössischer Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

S. 15). Da ein Begehren um Festsetzung des vom Großvater zu leistenden Unterstützungsbeitrages hängig war, wurde der oberinstanzliche Entscheid über den Unterhaltsanspruch gegenüber dem Stiefvater ausgesetzt, bis über das Verwandtenbeitragsbegehren entschieden war. Der Amtsverweser von T. hat am 18. März 1952 den Großvater verurteilt, für seinen Enkel ab 1. Februar 1952 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 10.— zu leisten. Der Entscheid ist rechtskräftig. Der Beitrag erscheint nach den Akten auch dem Regierungsrat als den Verhältnissen des Großvaters angemessen (Art. 329, Abs. 1 ZGB). Dieser monatliche Beitrag des Großvaters von Fr. 10.— deckt aber nur einen kleinen Teil der Versorgungskosten für das Stiefkind, die jährlich Fr. 900.— betragen. Der Beitrag, den der Vormund des Stiefkinds vom Rekurrenten verlangt, ist ebenfalls kleiner als die nach Abzug des großväterlichen Unterstützungsbeitrages noch ungedeckten Versorgungskosten. Der großväterliche Beitrag vermöchte daher im vorliegenden Falle weder das Befreiungs- noch ein Herabsetzungsbegehren des Rekurrenten zu begründen.

5. Soweit aber mangels anderweitiger Mittel des Stiefkinds der Stiefvater für dessen Unterhalt aufkommen muß, ist die Unterhaltspflicht des Stiefvaters wie diejenige der Eltern eine vorbehaltlose. Nach Art. 160, Abs. 2 ZGB hat der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind „in gebührender Weise“ Sorge zu tragen. Das bedeutet, daß der Stiefvater gleich wie der leibliche Vater ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet ist, dem minderjährigen Stiefkind, solange er mit dessen Mutter verheiratet ist, den standesgemäßen, mindestens aber den notwendigen Unterhalt zu gewähren (Monatsschrift Band 44, Nr. 129, Band 45, Nr. 164, Band 47, Nr. 63). Freilich ist der Rekurrent nach den Akten unbegütert. Sein monatliches Arbeitseinkommen beträgt nur etwa 500 Franken. Er hat damit für eine drei- oder mit dem Stiefsohn vierköpfige Familie zu sorgen, was ihm sicher nicht leicht fällt. Andererseits bestreitet der Rekurrent nicht, daß die Versorgung des Stiefsohnes im Erziehungsheim L. gerechtfertigt ist, und daß zur Deckung der Versorgungskosten noch ein Betrag von mehr als Fr. 40.— monatlich nötig wäre. Der verlangte Beitrag von Fr. 40.— monatlich muß daher dem Rekurrenten in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides auferlegt werden.

6. Der Rekurs ist demnach abzuweisen. Gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes hätte der Rekurrent die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse sind ihm dieselben jedoch zu erlassen. Es sind aber auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 40, Abs. 2 VRPG).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. Mai 1952.)

## C. Entscheide eidgenössischer Behörden

---

9. Vernachlässigung von Unterstützungspflichten. *Strafantrag gemäß Art. 217 StGB können nicht nur die Behörden des die Armenunterstützung leistenden Gemeinwesens stellen, sondern auch jene des Kantons, in dem die Unterstützungspflicht zu erfüllen ist. — Die Kantone können das Antragsrecht auch einer Vormundschaftsbehörde einräumen.*

A. — H. G., Bauarbeiter, ist verheiratet und Vater zweier Kinder, von denen das eine im September 1948, das andere im Oktober 1949 geboren wurde. Seit 1948

wohnte er im Hause seiner Schwiegereltern in U. (Aargau). Im August 1949 verließ er seine Familie und begab sich nach O. (Zürich) und später in den Kanton Neuenburg. Heute lebt er in Z. (Zürich). An den Unterhalt der Familie leistete er seit seinem Weggang nichts mehr. Frau und Kinder werden von seiner Heimatgemeinde Zürich unterstützt.

Am 7. März 1950 verurteilte das Bezirksgericht B. (Aargau) G. wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht zu zwei Monaten Gefängnis. Er verbüßte sie vom März bis Mai 1950.

G. bezahlte weiterhin nichts. Der Gemeinderat von U. als Vormundschaftsbehörde beantragte daher am 10. August 1951, G. sei erneut zu bestrafen.

B. — Das Bezirksgericht B. entsprach dem Antrag mit Urteil vom 22. November 1951, indem es G. wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht zu fünf Monaten Gefängnis verurteilte.

G. erhob Beschwerde an das Obergericht des Kantons Aargau. Er machte in erster Linie geltend, der Gemeinderat von U. sei nicht berechtigt, Strafantrag zu stellen, denn dieser stehe nur den Behörden jenes Kantons zu, der durch die Nichterfüllung der Unterhaltspflicht geschädigt worden sei, indem er Armenunterstützung habe leisten müssen. Die Unterstützung sei durch das Fürsorgeamt der Stadt Zürich geleistet worden, weshalb nur dieses Strafantrag stellen könne.

Das Obergericht des Kantons Aargau wies am 21. März 1952 die Beschwerde ab. Es hielt den Gemeinderat von U. als örtlich zuständige Vormundschaftsbehörde für befugt, Strafantrag zu stellen.

C. — G. führt gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BstP mit dem Antrag, es sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung an das Obergericht zurückzuweisen.

Er macht geltend, es sei richtig, daß nach aargauischem Recht außer der Justizdirektion auch die Vormundschaftsbehörde den Strafantrag gemäß Art. 217 Ziff. 2 StGB stellen könne. Dieser Antrag stehe hier aber nicht den aargauischen, sondern den zürcherischen Behörden zu, weil der Kanton Aargau keine materiellen Interessen im Spiele habe; der Kanton Zürich müsse für die Armenunterstützung allein aufkommen. Nur die Behörden eines betroffenen und materiell geschädigten Kantons seien antragsberechtigt, denn nur sie verträten ein verletztes Gemeinwesen. Art. 217 könne das Antragsrecht auch nicht mehreren Kantonen geben wollen. Eine solche Regelung wäre mit dem Sinn des Antragsrechts nicht vereinbar. Dieser verlange, daß das Antragsrecht nur einem materiell Geschädigten zustehe, denn sonst wäre das Offizialverfahren beibehalten worden.

D. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau beantragt, die Nichtigkeitsbeschwerde sei abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Der Beschwerdeführer bestreitet den Straftatbestand des Art. 217 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nicht und auch nicht die Zuständigkeit der aargauischen Behörden zu seiner Verfolgung und Beurteilung. Da Erfüllungsort für die Unterhaltspflicht des Beschwerdeführers U. ist, wo seine Familie wohnt, sind dafür in der Tat die Behörden des Kantons Aargau zuständig (BGE 69 IV 129). Das Urteil des Obergerichts wird einzig angefochten mit der Begründung, die aargauischen Behörden seien nicht befugt, den Strafantrag zu stellen. Damit wird nicht eine Frage des interkantonalen Gerichtsstandes aufgeworfen, die nach Art. 264 BStP von der Anklagekammer des Bundesgerichts zu beurteilen gewesen wäre, sondern es wird geltend gemacht, daß der Beschwerdeführer mangels gültigen Strafantrages nicht

verfolgt und verurteilt werden dürfe, d. h. daß Art. 217 Ziff. 2 rev. StGB verletzt sei. Diese Rüge war mit der Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP beim Kassationshof des Bundesgerichtes zu erheben.

2. Ehefrau und Kinder des Beschwerdeführers sind nicht bevormundet. Art. 28 Abs. 2 StGB, wonach für Bevormundete außer dem gesetzlichen Vertreter auch die Vormundschaftsbehörde den Strafantrag stellen kann, ist daher nicht anwendbar. Falls die Vormundschaftsbehörde von U. antragsberechtigt war, konnte sie es nur auf Grund von Art. 217 Ziff. 2 rev. StGB in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 20. April 1951 über die bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten antragsberechtigten Behörden sein, der das Antragsrecht der Direktion des Innern und den Armen- und Vormundschaftsbehörden der Gemeinden zuerkennt.

3. Die Vernachlässigung von Unterstützungspflichten wurde durch Bundesgesetz vom 5. Oktober 1950 betreffend Abänderung des schweizerischen Strafgesetzbuches zum Antragsdelikt gemacht, damit der Beschuldigte nicht auch dann verurteilt werden müsse, wenn er inzwischen die Sache mit dem Unterhalts- oder Unterstützungsberechtigten in Ordnung gebracht hat und dieser die Strafverfolgung nicht mehr wünscht. Man war jedoch der Meinung, daß diese neue Ordnung insofern unbefriedigend sei, als oft unterhalts- oder unterstützungsberechtigte Frauen unter dem Drucke des säumigen Schuldners sich nicht getrauen, gegen diesen vorzugehen, oder daß sie auch bloß aus Gleichgültigkeit oder irgendwelchen andern Überlegungen zum Nachteil der Kinder den Strafantrag unterlassen (Sten. Bull. StR 1949 652, NatR 1950 206). Aus diesen Gründen, nicht weil man das Gemeinwesen als „verletzt“ betrachtet hätte, wurde in Art. 217 Ziff. 2 rev. StGB das Antragsrecht „auch den vom Kanton bezeichnenden Behörden“ zuerkannt. Diese Bestimmung will nicht ausschließlich dem für die Armenunterstützung aufkommenden Gemeinwesen die Möglichkeit geben, gegen den Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen strafrechtlich vorzugehen, um dem Rückgriffsrecht Nachdruck zu verleihen. Die Auffassung des Berichterstatters im Ständerat, daß das Antragsrecht wohl jener Behörde zustehe, die wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht Leistungen erbringen mußte und dadurch ebenfalls „geschädigt“ worden sei, wurde denn auch dahin richtiggestellt, daß nicht nur eine Armenbehörde als Vertreterin der geschädigten Kasse, sondern auch eine Vormundschaftsbehörde solle als antragsberechtigt erklärt werden können (Sten. Bull. StR 1949 616). Um das zu verdeutlichen und den Kantonen freie Hand zu geben, wurde die ursprünglich vom Ständerat beschlossene Fassung: „Das Antragsrecht steht auch der Behörde zu“, durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Das Antragsrecht steht auch den vom Kanton bezeichneten Behörden zu“ (Sten. Bull. StR 1949 651, Votum Bundesrat von Steiger).

Inwiefern der Sinn des Antragsrechtes verlangte, daß es nur einem materiell Geschädigten zustehe, ist nicht einzusehen. Der Strafantrag dient nicht der Eintreibung einer Forderung, sondern soll den Anstoß zur Sühne für geschehenes Unrecht geben und kann daher an sich von einer Behörde, die über fremde Interessen zu wachen hat, so gut gestellt werden wie vom Geschädigten selbst. Auch verträgt es sich mit dem Wesen des Strafantrages, daß er mehreren Personen oder den Behörden mehrerer Kantone zustehe.

Dient somit Art. 217 Ziff. 2 rev. StGB nicht ausschließlich und nicht einmal in erster Linie den Interessen der Armenkasse, sondern den Unterhalts- oder Unterstützungsberechtigten selber, so sind nicht bloß die Behörden des die Armen-

unterstützung leistenden Gemeinwesens antragsberechtigt, sondern auch die Behörden des Kantons, in welchem die Unterhalts- oder Unterstützungspflicht zu erfüllen ist, insbesondere also die Behörde des Wohnortes der Unterhalts- oder Unterstützungsberechtigten. Die Behörden dieses Ortes sind denn auch am besten in der Lage zu entscheiden, ob der Strafantrag sich rechtfertige, ob die Berechtigten diesen Schutz nötig haben oder ob es besser sei, die Strafverfolgung zu unterlassen, damit der Friede in der Familie nicht gestört werde.

Das Antragsrecht stand daher den Behörden des Kantons Aargau so gut zu wie jenen des Kantons Zürich.

4. Daß der Antrag, wenn er von den Behörden des Kantons Aargau gestellt werden durfte, von einer Vormundschaftsbehörde ausgehen konnte, wie § 1 der Verordnung des Regierungsrates vom 20. April 1951 vorsieht, bestreitet der Beschwerdeführer nicht. Mit Recht nicht. Aus Zweck und Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß Art. 217 Ziff. 2 rev. StGB den Kantonen nicht verbietet, das Antragsrecht einer Vormundschaftsbehörde einzuräumen. Eine solche ist zur Wahrung der Interessen des Unterhalts- oder Unterstützungsberechtigten am besten berufen. Die Fürsorge für bevormundete Berechtigte obliegt den vormundschaftlichen Organen schon nach dem Zivilgesetzbuch (Art. 398 ff., 420 ff.), und auch bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern, also gerade bei Nichterfüllung ihrer Unterhaltspflicht, haben sie zum Schutze der Kinder Maßnahmen zu treffen (Art. 283 ZGB). Daher liegt es nahe, der Vormundschaftsbehörde auch das Strafantragsrecht nach Art. 217 Ziff. 2 StGB zuzuweisen. Wenn dies schon zugunsten der Bevormundeten und Kinder geschehen kann, ist nicht einzusehen, warum es nicht allgemein möglich sein sollte. In den häufigen Fällen, wo nach Scheidung oder Trennung für Frau und Kinder gegen den säumigen Ehemann und Vater vorgegangen werden muß, ist im Gegenteil wünschbar, daß von einer und derselben Behörde ein gemeinsamer Strafantrag für die ganze Familie gestellt werden kann, nicht für die Ehefrau eine zweite Behörde eingreifen muß.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. (Entscheid des Kassationshofes vom 13. Juni 1952; 78 IV 95 ff.)

## D. Verschiedenes

---

Ein im Kt. Bern wohnhafter, konkordatlich unterstützter Bürger des Kantons Aargau starb während eines Pflegeaufenthaltes außerhalb seines Wohnortes. Seine Leiche wurde nach dem Wohnort verbracht und dort bestattet. Der Heimatkanton erhob Einspruch gegen die konkordatliche Teilung der Leichentransportkosten. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern teilte der Armenbehörde der letzten Wohnsitzgemeinde (im Kt. Bern) am 29. Dez. 1952 mit:

„Wenn der Leichentransport von Ihnen oder der städtischen Polizeidirektion verlangt oder angeordnet wurde, müssen die Transportkosten als ein Teil der Bestattungskosten betrachtet werden, die gemäß Art. 8, Abs. 3 des Konkordats nicht als Unterstützungskosten in Betracht fallen. Wurde der Leichentransport dagegen auf Verlangen der Angehörigen durchgeführt, so haben *sie* für die Kosten aufzukommen, und es kann gegebenenfalls *ihnen* zu diesem Zwecke eine Unterstützung gewährt und diese unter dem Namen der betreffenden Angehörigen konkordatlich gemeldet werden. Tote hingegen können nicht mehr unterstützt werden.“